

Förderverein Gymnasium Bruckmühl e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Bruckmühl e. V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim unter VR 1745 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Bruckmühl.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Qualität der gymnasialen Schulbildung in der Region Feldkirchen-Westerham/Bruckmühl. Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß der Verein sich dafür einsetzt und dazu beiträgt, das neue Gymnasium in Bruckmühl zu errichten und zu fördern und dadurch das Gymnasium Bad Aibling zu entlasten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluß den Beitritt eines Bewerbers ablehnen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - durch Austritt eines Mitglieds zum Ende eines Kalenderjahres,
 - durch Ausschluß aus dem Verein oder
 - durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Ein Ausschluß kann u.a. dann erfolgen, wenn ein Mitglied bis zum 31. März eines Geschäftsjahres den Jahresbeitrag gem. § 4 noch nicht entrichtet hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie sonstige Einnahmen wie Chiemgauer auf.
- (2) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Satzungszwecke von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Über unterschiedliche Beitragssätze (z.B. für Schüler und Studenten bzw. für juristische Personen) entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Beiträge sind zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Bei einem Mitglied, das dem Verein im Laufe eines Jahres beitrifft, wird der Beitrag in voller Höhe mit dem Beitritt zur Zahlung fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder oder auf einstimmigen Beschluß des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung (insbesondere im Hinblick auf Beschlüsse gem. Abs. 4 Satz 2) sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten.
- (3) Ist ein Mitglied an der persönlichen Teilnahme in der Mitgliederversammlung verhindert, kann es einen Familienangehörigen oder ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigen.
- (4) Jedes Mitglied hat bei Beschlußfassungen eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung - auch des § 2 (Zweck des Vereins) - , die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Änderungen der Satzung
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können in Sitzungen des Vorstandes oder auf andere Weise, wie z.B. schriftlich, (telefonisch), per Telefax oder per E-Mail gefaßt werden. Schriftliche Stimmbotschaft ist zulässig.
- (4) Im Innenverhältnis gilt: Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.
- (5) Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (6) Können bei Neuwahlen die Vorstandsposten nicht besetzt werden, so kann der bisherige Vorstand der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins vorschlagen.

§ 8 Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Beiträge oder sonstigen Zuwendungen, die sie an den Verein geleistet haben, zurückerstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, jeweils mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung der Jugendlichen in der Region Feldkirchen-Westerham/Bruckmühl zu verwenden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26, 26a EStG ausgeübt werden.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft der Vorstand.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Festgestellt in Feldkirchen-Westerham am 11. April 1999

Geändert durch die Mitgliederversammlung in Vagen am 26. April 2001 und in Bruckmühl am 19.3.2009